Ergänzungsblatt zu der aktuell gültigen Friedhofssatzung vom 24.06.2015 zu § 16 Urnengräber:

A) Gestaltung Urnengräber:

(1) Vorhandene Gräber können auf Antrag als Urnengräber ausgewiesen werden. Ein Einzelgrab entspricht vom Platzbedarf einem Urnengrab, ein Doppelgrab entspricht 2 Urnengräbern.

(2) Zugelassen sind Urnengräber mit der Größe von 80 cm x 50 cm oder Urnenstelen. Deren Höhe darf maximal 1,20 m über GOK sein. Vorgegeben ist außerdem eine gleichmäßige Aufteilung der Randabstände, so dass eine symmetrische Grundstruktur der Gräber beibehalten wird.

(3) Urnengräber sind in den Lücken des bestehenden Gräberfeldes zu verwirklichen.

(4) Alle gewünschten Urnenstelen und Urnen sind vorab von der Friedhofsverwaltung freigeben zu lassen.

(5) Die Erdbestattung in einem Urnengrab und die Bestattung in nach unten hin offenen Urnenstelen erfolgt ausschließlich in verrottbaren Urnen.

(6) Bei Bestattung in geschlossenen Urnenstelen hat die Bestattung in einer nicht verrottbaren Urne zu erfolgen. Nach Auflösung der Grabstelle erfolgt die Umbettung der Asche in eine verrottbare Urne und die Bestattung in einer Sammelgrabstelle.

Ergänzungsblatt zu der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 24.06.2015 zu § 2 Grabnutzungsgebühren.

B) Gebühren Urnengräber:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Urnengräber	25 €/Jahr

Vorstehendes Ergänzungsblatt zur aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 24.06.2015 zu § 16 Urnengräber wird hiermit stiftungsaufsichtlich nach Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, den 28.04.2016

Alois Sattler
Bischöfl. Finanzdirektor